

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erlässt aufgrund Art. 20 des Kostengesetzes und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Genehmigung des Landratsamtes Mühldorf am Inn folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

Die Kreisstadt Mühldorf a. Inn erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in Verordnungen getroffen sind.

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2001 außer Kraft.

Mühldorf am Inn, 17.12.2021

Kreisstadt Mühldorf a. Inn



Michael Hetzl
1. Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Kommunales Kostenverzeichnis (KommKvz)

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
------------------	-------	------------	-------------

0 **Allgemeine Verwaltung**

00 **Allgemeine Amtshandlungen**

Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.

000 **Anordnungen für den Einzelfall** 15 bis 600 €

001 **Beglaubigungen:** 1)

Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien u. dgl. von eigenen, dem eigenen Wirkungskreis zuzurechnenden 2) Urkunden

1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. nicht von der Gemeinde

0,75 € je angefangene Seite

bis zu der für die Erteilung des selbst hergestellt sind

Originals vorgesehenen Gebühr,

mindestens 5 €

2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Fotokopien und dgl. von der Gemeinde

5 € im Einzelfall

selbst hergestellt sind

Werden mehrere Abschriften Fotokopien und dgl. gleichzeitig beglaubigt, kann die

Gebühr pro Beglaubigung auf die Hälfte ermäßigt werden.

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
------------------	-------	------------	-------------

02 **Bescheinigungen:**

- | | | |
|----|--|---|
| 1. | Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden | kostenfrei (vgl. Bek. Vom 02.08.2000 AIIMBI S. 571) |
| 2. | Erteilung einer sonstigen Bescheinigung | 5 € bis 75 € |

003 **Einsicht in Akten und amtliche Bücher**

Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
---	--

Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.

03 **Fristverlängerungen**

- | | | |
|----|--|--|
| 1. | Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde. | 10-25% der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 € |
| 2. | Fristverlängerung in anderen Fällen | 5 € bis 60 € |

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
------------------	-------	------------	-------------

005 **Zweitschriften**

Erteilung einer Zweitschrift 10-50% der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 € ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens 15 €

006 **Niederschriften**

7,50 € bis 75 €
für jede angefangene Stunde

007 **Schreibauslagen**

Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibaufwendungen erhoben. Die Schreibaufwendungen betragen unabhängig von der Art der Herstellung

1. bei Bereitstellung in Papierform
 - 1.1 für die ersten 50 Seiten 0,50 € je Seite
 - 1.2 für jede weitere Seite 0,15 €

Angefangene Seiten werden voll berechnet

2. bei Bereitstellung auf elektronischem Weg 7,50 €

3. Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach vorstehender Ziffer 1 bis auf das Fünffache erhöht werden.

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
------------------	-------	------------	-------------

Besondere Amtshandlungen

02

Hauptverwaltung

020

Kommunalgesetze

- | | |
|--|---|
| 1. Genehmigung zur Führung gemeindlicher Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO,) Art. 3 Abs.3 LkrO, Art.3 Abs. 3 BezO) | 10 bis 2.500 €, soweit nicht kostenfrei |
| 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art. 18a GO, Art.25a LkrO) | kostenfrei (in Analogie zu Art.3 Abs.1 Nr. 12 KG) |

021

Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren

- | | |
|---|--|
| 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. | 12,50 € bis 150 € |
| 2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach (Art. 32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG) | 50 € bis 2.500 € |
| 3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG | 1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977) |
| 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG). | |

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
------------------	-------	------------	-------------

4.0 bei Geldansprüchen 50% der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €

4.1 sonst 12,50 € bis 200 €

03

Finanzverwaltung

030 Mitteilungen von Besteuerungsgrundlagen ³⁾

031 Anmahnung rückständiger Beträge ⁴⁾ 5 € bis 150 €

032 Erstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung 10 €

033 Erteilung einer Hundesteuermarke als Ersatz nach Abhandenkommen 5 €

1

Öffentliche Sicherheit und Ordnung

11

Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen

(insbesondere im Vollzug des LstVG, des BayIMSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen) ⁵⁾

110 Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung ⁶⁾ 15 € bis 1.250 €

111 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung 15 € bis 600 €

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
------------------	-------	------------	-------------

12

Feuerbeschau

120	Allgemeine Feuerbeschau (§ 3 Abs. 2 der Verordnung über die Feuerbeschau – FBV)		
	1. wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	2. wenn erhebliche Mängel festgestellt werden		50 € je Mangel und 50 € je Anordnung
121	Übertragung der Durchführung der Feuerbeschau auf Betriebe und sonstige Einrichtungen, für die nach Art. 15 BayFwG Werkfeuerwehren bestehen (§ 3 Abs. 4 FBV)		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
122	Anordnung zur Beseitigung von Mängel (§ 6 FBV)		15 € bis 1.000 €

6

Bau – und Wohnungswesen, Verkehr

61

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB) 7) und des Städtebauförderungsgesetzes (StBauFG)

610	Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)		kostenfrei nach Art. 3 Abs.1 Nr. 2 KG
611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Verkehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)		kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
612	Gebote nach §§ 176 bis 179 Bau GB		kostenfrei nach Art.3 Abs. 1 Nr.2 KG
613	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung		15 € bis 1.000 €

Ortsrecht Nr. 17

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
	614	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	615	Bestätigung der Gemeinde, dass das Bauvorhaben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG
	616	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB, § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB - Maßnahmen G)	10 € bis 25 €
	617	Genehmigungsfreistellungsverfahren (Art. 70 BayBO)	50 €
	618	isolierte Befreiung	50 – 100 €
62		<u>Wohnungsaufsicht</u>	
	620	Genehmigung nach Art. 3 des Gesetzes für die Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €
	621	Veranlassung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	622	Anordnung der Beseitigung von Missständen (Art. 3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	200 € bis 2.500 €
63		<u>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</u>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 22 a BayStrWG, § 8 FStr G)	10 € bis 150 €

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 1 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Wald- wege auf die Beteiligten (Art. 54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr.2 KG
67		<u>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</u>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten ⁹⁾	10 € bis 375 €
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte ¹⁰⁾	10 € bis 75 €
7		<u>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</u>	
70		<u>Allgemeine Amtshandlungen</u> ¹¹⁾	
	700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungs- zwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Wider- ruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 ¹²⁾	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 € bis 600 €
Ortsrecht Nr. 17		Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Kreisstadt Mühldorf a. Inn	

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
------------------	-------	------------	-------------

Besondere Amtshandlungen

73

Marktwesen (§ 69 GewO)

Marktgebühren

eigene Gebührensatzung

15.11.1979

730 Zuweisung, Ausnahmegewilligung 10 € bis 150 €

731 Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung ¹³⁾ 10 € bis 150 €

75

Bestattungswesen (Friedhof)

750 Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof 10 € bis 600 €

751 Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen 10 € bis 150 €

752 Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen 10 € bis 150 €

753 Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 € bis 1.250 €

754 Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung 10 € bis 600 €

eigene Satzung

Die Gebührenregelungen sind in der Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen vom 14.11.2000, gültig seit 1.1.2001 in der jeweils gültigen Fassung enthalten.

Tarif-Gruppe Nr.	Tarif	Gegenstand	Gebühr €
------------------	-------	------------	-------------

76 Sonstige öffentliche Einrichtungen

(einschl. Abwasserbeseitigung)

760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen ¹⁴⁾	10 € bis 200 €
-----	--	----------------

8 81 Wasserversorgung

810	Anordnung der Wassersperre ¹⁵⁾	10 € bis 150 €
-----	---	----------------

1. Die Beglaubigung von Ablichtungen eigener, aber dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnender Urkunden, von Urkunden anderer Stellen sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. §1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I - in Verbindung mit Art. 33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungskreis zuzurechnen.
2. Tarif-Nr. 001 gilt auch, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft Urkunden einer Mitgliedsgemeinde beglaubigt.
3. Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie in Tarif-Nr. 4.1.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses aufgenommen werden.
4. Gilt auch für Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3,4 AO 1977.
5. vgl. Nr. 1.3.2.1 und 1.3.2.2 der Bek vom 20.01.1999 (A11MB1 S. 135)
6. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.
7. vgl. auch Nrn. 1.5.1 und 1.5.2 der Bek vom 20.01.1999 (A11MB1 S. 135)
8. vgl. Verordnungsmuster (Anlage 1 der Bek vom 05.06.1976, MAB1 S. 473)
9. vgl. § 12 Abs. 1 des Verordnungsmusters
10. vgl. § 12 Abs. 3 des Verordnungsmusters
11. Gilt für Tarifgruppen 7 und 8
12. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

13. Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abgesehen ist.
14. Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, A11MB1 S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, A11MB1 S. 60)
15. vgl. § 15 Abs. 3 des Satzungsmusters (Anlage 1 der Bek vom 13.07.1989, A11MB1 S. 579)

Mühldorf am Inn, 17.12.2021
Kreisstadt Mühldorf a. Inn

Michael Hetzl
1. Bürgermeister

